

Rechtsgrundlagen für Schulveranstaltungen



Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Entscheidung über Schulveranstaltungen

- Entscheidungsprozess
 - Schulpartner: Ziel, Inhalt, Dauer, Kosten, [Durchführungsbestimmungen \(Rundschreiben 17/2014\)](#)
 - Direktion: Umsetzung des Beschlusses → Bestimmung eines fachlich geeigneten Lehrer als Leiter
- Team
 - Direktion und Leiter: Bestimmung geeigneter Personen als Begleiter (*Begleitlehrer / Begleitpersonen*)
 - Begleitpersonen:
 - Pflichten wie Begleitlehrer („Organ“)
 - kein dienstrechtliches Verhältnis zur Schulbehörde
 - Unfallversicherung durch AUVA

41

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Rechtsgrundlagen

- Schulunterrichtsgesetz § 13
- Schulveranstaltungenverordnung 1995
- Sicherheit in Bewegung und Sport und auf bewegungs-erziehlischen Schulveranstaltungen (RS 16/2014)
- [Richtlinien zur Durchführung von bewegungserz. Schulveranstaltungen \(RS 17/2014\)](#)
- Verordnung betreffend die Schulordnung
- Ministerieller Aufsichtserlass 2005
- Lehrplan

36

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Lehrer - Anzahl

- Anzahl der Begleitpersonen (zusätzlich zum Leiter)
 - Veranstaltung mit überwiegend **bewegungserz. Inhalten**:
1 Begleitperson ab **12-16** Schülern und weitere 12-16 Schüler
[Ski alpin, Snowboard:](#)
[Gruppengröße max. 12 Schüler \(Ausnahmen!\)](#)
 - Veranstaltung mit **projektbezogenen Inhalten**:
1 Begleitperson ab **17-22** Schülern und weitere 17-22 Sch.
 - Veranstaltung mit überwiegend **sprachlichen Inhalten**:
1 Begleitperson ab **23-27** Schülern und weitere 23-27 Sch.

43

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Rechtsgrundlagen (SchVV)

- **Schulveranstaltungen** (SchUG § 13, SchVV)
 - Klassenveranstaltungen
 - dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts
 - verpflichtende Teilnahme für Lehrer und Schüler (Ausnahme!)
 - Unterscheidung:
 - eintägige Veranstaltungen
 - mehrtägige Veranstaltungen
 - 5.-8. Schulstufe: insgesamt 28 Tage
 - ab 9. Schulstufe: 6 Tage pro Schulstufe (Zusammenf.mögl)
 - min. 1 Veranstaltung muss bewegungsorientiert sein.
- **Schulbezogene Veranstaltungen** (SchUG § 13a)
 - Veranstaltungen für Schüler/innen
 - dienen Zielsetzung der österreichischen Schule; bauen auf lehrplanmäßigem Unterricht auf
 - nicht verpflichtend für Lehrer und Schüler

37

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Teilnahmepflicht (SchVV)

- Nichtteilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen
 - Gründe nach SchUG § 45:
 - gerechtfertigte Verhinderung (Krankheit,...)
 - Erlaubnis zum Fernbleiben (Klassenvorstand, Direktion)
 - (Befreiung von Pflichtgegenstand)
 - Grund nach SchUG § 13:
 - Nächtigung außerhalb des Wohnortes
- keine Anmeldung zu Schulveranstaltung sondern
- begründete Abmeldung von Schulveranstaltung erforderlich
- Unterschreitung der 70%-Grenze
 - Auf Ansuchen der Schule Bewilligung durch 1. Instanz wenn
 - kein Mehraufwand und
 - alle nicht teilnehmenden Schüler/innen gerechtfertigt verhindert sind

38

Rechtsgrundlagen für Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Kosten (SchVV)

- **Kosten**
 - Schülerkosten:
 - Fahrt
 - Nächtigung
 - Verpflegung
 - Eintritte
 - Kurse, Vorträge
 - Arbeitsmaterialien
 - Geräteverleih
 - Erkrankung von Schüler/innen
 - Versicherungen
(keine Lehrer!)



Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Pflichten

- **Ausschluss von Schüler/innen**
 - Vor dem Kurs: (SchUG §13)
 - durch Schulleiter/in,
 - nach Anhörung der Klassenkonferenz,
 - wenn Gefährdung der Sicherheit mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist
 - Während des Kurses: (SchVV §10, AE Pkt.8)
 - durch Kursleiter/in
 - bei Gefährdung der körperl. Sicherheit (eigene / andere)
 - bei Störung der Veranstaltung in schwerwiegender Weise
 - Erforderliche Maßnahmen bei Ausschluss:
 - unverzügliche Information von Direktion und Eltern
 - Vor Schulveranstaltung: Erklärung der Eltern, ob bei Ausschluss
 - Heimreise des Kindes ohne Beaufsichtigung oder
 - Eltern für Beaufsichtigung sorgen

53

Schulveranstaltungen - Rechtsgrundlagen

Sicherheitsmanagement

Unfälle und Krankheiten

- **SchVA-VO § 2 (6)** Die Leistung Erster Hilfe muss gewährleistet sein.
- **RS 1/2009 Pkt. 5.3**
... Eine geeignete **Erste-Hilfe-Ausrüstung** hat an den Übungsstätten verfügbar zu sein bzw. ist von jedem/jeder Gruppenleiter/in im Gelände mitzuführen. Leiter/innen, Lehrer/innen und Begleitpersonen müssen im Stande sein, sportspezifische Erste Hilfe zu leisten.
- **Erste Hilfe-Erlass** (SSR f.Wien, 000.001/13-kanz0/2006):
... Es ist daher auch nicht gestattet, dass nichtärztliches Personal **Medikamente (auch so genannte „Hausmittel“)** an Schüler/innen verabreicht.
... Es wird davon ausgegangen, dass alle Leiter/innen, Begleitlehrer/innen und Begleitpersonen eine nachweisbare Grundausbildung in der Ersten Hilfe haben.

54